

Titel der Drucksache:

Zuständigkeitsverteilung Oberbürgermeister/
Stadtrat

Drucksache

0602/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	14.04.2022	nicht öffentlich
Hauptausschuss	31.05.2022	öffentlich
Stadtrat	01.06.2022	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Rechtsslage:

Grundsätzlich beschließt der Stadtrat nach § 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises**, soweit nicht die Beschlussfassung durch Regelung in der Geschäftsordnung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (§ 26 Absatz 1 ThürKO) oder der Bürgermeister nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO zuständig ist. Darüber hinaus beschränkt sich das Informationsrecht nach § 23 Absatz 3 Satz 3 ThürKO auf diese Angelegenheiten. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind nach § 2 Absatz 1 ThürKO alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Von diesen Aufgaben erledigt bereits der Oberbürgermeister die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit. Eine Konkretisierung der sog. laufenden Angelegenheiten nimmt § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung vor. Abgesehen von den singulären Wertgrenzen im Einzelfall bestimmt die Hauptsatzung als grobes Raster für laufende Angelegenheiten als Wertgrenze 250.000 €; damit wird das Befassungsrecht des Stadtrates nach § 22 Absatz 3 ThürKO erst oberhalb der genannten Wertgrenze eröffnet.

Wird dagegen die Gemeinde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen, handelt es sich um **Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit nach § 29 Absatz 2 ThürKO. **Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls mit der Folge, dass die Vertretungskörperschaft keine Rechte auf der Grundlage des §**

35 Absatz 4 ThürKO in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann. Damit stellt sich die Frage, durch wen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Auswirkungen die Feststellung fehlender Zuständigkeit erfolgt.

Verfahren für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches

Die Frage, welche Folgen eintreten, wenn im Rahmen des Geschäftsgangs des Stadtrates/Ausschusses durch eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zur Behandlung in der Vertretungskörperschaft geschäftsordnungsmäßig angemeldet werden, hat auf der Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 18.06.2020 (Anlage 1) das Thüringer Landesverwaltungsamt (Anlage 2) hinsichtlich des Beratungsablaufs im Vorfeld eines möglichen Beanstandungsverfahrens nach § 44 ThürKO zur Klarstellung mitgeteilt:

Beantragt eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Aufnahme einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs zur Tagesordnung des Stadtrates/Ausschusses, so ist das Vorprüfungsrecht des Oberbürgermeisters im Vorfeld der Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung eingeschränkt auf die Beachtung der Regeln des formellen Verfahrens. Das sind auf der Grundlage des § 34 ThürKO die durch Geschäftsordnung (GeschO) selbst bestimmten Verfahrensregeln zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Ein materielles Vorprüfungsrecht, also die Ablehnung der Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung mit der Begründung, es handelt sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches, besteht nicht. Ganz ausnahmsweise kann dieser Grundsatz durchbrochen werden, wenn das Aufnahmebegehren in die Tagesordnung offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist. Eine nähere Erläuterung ist hier entbehrlich.

Verwaltungsintern prüft das zuständige Dezernat zuerst die Befassungskompetenz. Wird eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches festgestellt, ist dies umfassend unter Einbeziehung der einschlägigen Regelungen zu begründen. Vor Weitergabe der Stellungnahme ist das Rechtsamt zur Bestätigung des Prüfungsergebnisses einzubeziehen, da das später gegebenenfalls durchzuführende Beanstandungsverfahren über das Rechtsamt geführt wird.

Sollte aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung die Angelegenheit vor oder zu Beginn der Sitzung nicht zurückgezogen werden, ruft der Stadtrats-/Ausschussvorsitzende die betroffene Drucksache zur Beratung auf. Der Oberbürgermeister/der Vertreter im Amt beantragt nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache und begründet dies regelmäßig unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Verwaltung, die das Vorliegen einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches erläutert. Der Text des Antrages lautet: **Die Drucksache .../. wird vertagt, da es sich bei der Angelegenheit um eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, für die eine Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft nicht besteht.** Hiernach erteilt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Erläuterung, warum es sich nicht um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches handelt. Anschließend ruft der Vorsitzende den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung auf.

Folgt der Stadtrat/Ausschuss dem Antrag des Oberbürgermeisters/des Vertreters im Amt ist der Beratungsgegenstand des Tagesordnungspunktes erschöpft und es erfolgt der Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes. **Lehnt der Stadtrat/Ausschuss den Antrag ab, setzt der Oberbürgermeister/der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aus und leitet damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO ein.**

Durch die Aussetzung ist die weitere Beratung der Drucksache des Tagesordnungspunktes

blockiert. Der Vorsitzende ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf. Verbleibt der Stadtrat/Ausschuss in seiner nächsten Sitzung bei seiner Entscheidung, erfolgt die Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 44 Satz 2 ThürKO. Die Blockierung der Drucksache besteht fort.

Im Fall der sog. dringlicher Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, gelten die gleichen Regeln mit der Besonderheit, dass die Frage der Behandlung der dringlichen Angelegenheit unter dem Tagesordnungspunkt Änderung der Tagesordnung erfolgt.

Zwischenergebnis:

Da der Stadtrat für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises insgesamt unzuständig ist, können sich daraus keinerlei Rechte der Fraktionen nach der Geschäftsordnung, also Anfragen, aktuelle Stunden, Entscheidungsvorlagen einschließlich Änderungs- oder Ergänzungsanträge, Festlegungen und Informationsaufforderungen ergeben. Dies begründet jedoch kein Recht des Oberbürgermeisters die Aufnahme in die Tagesordnung abzulehnen. Sofern der Antragsteller nicht selbst in Kenntnis des übertragenen Wirkungskreises die Angelegenheit zurückzieht, entscheidet der Stadtrat/Ausschuss über die Behandlung.

Ebenso hat die Stadtverwaltung auf Informationen über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu verzichten, um Zuständigkeitsgrenzen nicht zu verwischen. Irgendwelche Gespräche oder Abstimmungen können nicht im Rahmen der nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretungskörperschaft zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen werden. Die Kommunikation muss, sofern dies gewünscht wird, über andere Wege in anderen Gremien erfolgen.

Auf Anfragen des Stadtrates oder Ortsteils nach § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates erfolgt die Beantwortung auf der Grundlage des in der Anlage 3 bereitgestellten Musters.

Für alle weiteren Drucksachenarten nach § 8 Absatz der Geschäftsordnung erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung auf der Grundlage des in der Vorlagenverwaltung befindlichen Musterdokuments 04 F Stellungnahme KSD (Anlage 4).

Verfahren für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

Verfahrensmäßig bestehen keine Unterschiede zum Verfahrensablauf bei Angelegenheiten zum übertragenen Wirkungsbereich. Die Anlagen 3 und 4 sind entsprechend zu variieren und im Einzelnen zu erläutern, warum sich eine Unzuständigkeit ergibt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 18.06.2020

Anlage 2 - Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.02.2022 – Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

Anlage 3 - Muster Anfragen übertragener Wirkungskreis

Anlage 4 - Muster Drucksachen übertragener Wirkungskreis

14.04.2022, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift